

# RS Vwgh 1990/12/6 90/16/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.12.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

FinStrG §35 Abs1;

FinStrG §37 Abs1 lit a;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/04/18 89/16/0212 5

### Stammrechtssatz

Die Strafwürdigkeit der Abgabehelerei beruht auf dem Umstand, daß durch die Aufrechterhaltung des durch die Vortat (hier: Schmuggel) geschaffenen rechtswidrigen Zustandes die Feststellung der dem Zollverfahren entzogenen eingangsabgabepflichtigen Waren immer schwieriger wird. Das Wesen der Abgabehelerei besteht in der Aufrechterhaltung des durch die Vortat geschaffenen rechtswidrigen und somit verpönten Zustandes durch verschiedene, rechtlich aber gleichwertige Verfügungen über eine Sache (Perpetuierungstheorie).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990160153.X02

### Im RIS seit

06.12.1990

### Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)